

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jahrelange Überschreitung der nach der TA-Lärm zulässigen Richtwerte einer Anlage zur Geflügelschlachtung in Hainspitz

Die **Kleine Anfrage 3891** vom 8. April 2014 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem Jahr 2009 liegen dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Messergebnisse vor, die in Wohnbereichen der Gemeinde Hainspitz eine Überschreitung der nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zulässigen Richtwerte durch die ansässige Anlage zur Geflügelschlachtung, belegen. Die vom Landratsamt daraufhin beauftragten Maßnahmen zum Lärmschutz wurden nach Kenntnis der Fragestellerin bis heute nur unzureichend umgesetzt. Anstatt den Betreiber zu weiteren Maßnahmen aufzufordern bzw. das Nichteinhalten zu sanktionieren, will das Landratsamt nun nach Kenntnis der Fragestellerin gegenüber einem Anwohner einen Feststellungsbescheid erlassen, wonach nachts 48 Dezibel (dB)(A) zulässig sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann das Landratsamt, als untere Immissionsschutzbehörde, eine Überschreitung der Lärmimmissionswerte, die in der TA-Lärm als Richtwerte vorgesehen sind, hinsichtlich des Betriebes der Geflügelschlachtungsanlage, für einzelne Punkte in der Gemeinde genehmigen?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu, dass das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises gegenüber einem Anwohner einen Feststellungsbescheid erlassen will, wonach nachts 48 dB(A) genehmigt werden sollen, anstatt dem Betreiber der Anlage zum Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten bzw. diese zum Schutz der Anwohner durchzusetzen?
3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung dazu, dass das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises seit mehr als fünf Jahren eine Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionswerte duldet und damit Festlegungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuwider läuft?
4. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um zeitnah einen für die Anwohner erträglichen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand hinsichtlich der Anlage zur Geflügelschlachtung in Hainspitz herzustellen?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Sofern die Abgeordnete Frau Siegesmund in ihrer Einleitung auf einen Geräuschmessbericht der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom Juli 2009 abstellt, ist anzumerken, dass dieser aufgrund der von der Astenhof GmbH inzwischen vorgenommenen Umbauarbeiten sowie der Änderungen im Be-

triebsregime heute nicht mehr den aktuellen Zustand widerspiegelt und daher zur Beurteilung der derzeitigen Lärmsituation nicht mehr herangezogen werden kann.

Zu 1.:

Die rechtliche Grundlage hierzu ergibt sich aus Ziffer 6.7 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Zu 2.:

Die von der Abgeordneten Frau Siegesmund geäußerte Auffassung, dass der Saale-Holzland-Kreis einen Feststellungsbescheid gegenüber einem Anwohner erlassen will, trifft nicht zu. Tatsächlich ist vorgesehen, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz gegenüber der Astenhof GmbH zu erlassen.

Betroffenen Nachbarn wurde mit dem Schreiben des Saale-Holzland-Kreises vom 27. Februar 2014 mitgeteilt, dass der Saale-Holzland-Kreis den Erlass einer nachträglichen Anordnung gegenüber der Betreiberin der Geflügelschlachthanlage beabsichtigt, wodurch ihre Rechte als Nachbarn betroffen sind (Anhörung im Sinne des § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies hat offensichtlich zu einem Missverständnis geführt.

Zu 3.:

Der Saale-Holzland-Kreis ist als zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde tätig geworden. Dies lässt sich anhand der aufgrund der Bescheide des Landkreises vorgenommenen Maßnahmen zu baulichen Veränderungen an der Geflügelschlachthanlage oder den Änderungen des Betriebsregimes belegen. Immissionsschutzrechtliche Verwaltungsverfahren und die sich daran anschließenden Umsetzungsverpflichtungen aus den Bescheiden sind zeitaufwändig.

Zu 4.:

Das vom Saale-Holzland-Kreis als untere Immissionsschutzbehörde am 12. März 2014 eröffnete Änderungsverfahren verfolgt das Ziel, einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand herbeizuführen. Es wird dabei vom Thüringer Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde begleitet. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sieht insofern keine Notwendigkeit eines fachaufsichtlichen Eingriffs.

Reinholz
Minister